

## Der Friedensvertrag von Riga vom 18. März 1921

Das Abkommen zwischen der Sowjetunion, der Ukraine und Polen beendete den polnisch-sowjetischen Krieg, der nach dem formalen Ende des ersten Weltkriegs (vgl. Verträge von Versailles 1919<sup>1</sup> und von Brest-Litowsk 1918<sup>2</sup>) noch viele Monate das östliche Grenzgebiet der neu entstandenen II. Polnischen Republik mit erbitterten Kämpfen und Zerstörungen durchwogte.<sup>3</sup> Der Vertrag von Riga legte u.a. die polnische Ostgrenze fest – weit über die so genannte Curzon-Linie hinaus. So wurden insbesondere Ostgalizien und Wolhynien mit ihrer mehrheitlich ukrainischen (ruthenischen) Bevölkerung polnisches Staatsgebiet.

Ein interessantes Zeitzeugnis (aus sowjetischer Perspektive, aber in Teilen aus völkerrechtlicher Sicht durchaus auch vertragskritisch) im Nachgang der Friedensverhandlungen ist das 1921 in Paris veröffentlichte „Mémoire sur le traité de Riga“ aus der Feder eines „Comité Exécutif de la Conférence des Membres de la Constituante de Russie“<sup>4</sup>. Nachstehend sind einzelne übersetzte Textauszüge dargestellt – wo es sich anbietet, auch mit besonderem Fokus auf die Region Wolhynien<sup>5</sup>.

### a. Geographie und Wirtschaft

Einleitend sind in dem Papier statistische Zahlen Gegenstand der Betrachtung:

*Das nach dem Vertrag von Riga von Russland abgetrennte Gebiet umfasst fast das gesamte Gouvernement von Grodno, einen beträchtlichen Teil dessen von Minsk, das meiste von Wolhynien und einen kleinen Teil des Gouvernements Wilna. In dieses Gebiet gehen 15 Bezirke vollständig ein, und 9 in Anteilen, die zwischen 1/5 und 3/4 des Bezirks variieren.*

*Die Fläche dieses gesamten Gebiets kann ungefähr geschätzt werden auf 100.000 Quadratwerst oder 9.459.054 Desjatinen mit einer Bevölkerung von 4.248.828. Das vorgesehene Gebiet macht 2,4% der Fläche und ihre Bevölkerung 4,5% der Bevölkerung des europäischen Russland aus.*

*Auf dem abgetretenen Gebiet nehmen die Anbauflächen 3.675.577 Desjatinen oder 38,8% ein, Wälder 2.821.211 Desjatine oder 29,8%. Russland verliert 3,11% der Anbauflächen und 1,85% der Wälder in seinen Territorien in Europa.*

*Der abgetrennte Teil Russlands unterscheidet sich erheblich in der Entwicklung seiner Verkehrswege. Hier befinden sich die Systeme der wichtigsten Flüsse - die der Njemen, Pripet, Dnjepr, Bug, die das Schwarze Meer mit der Ostsee verbinden und als Haupttrouten dienen für den Holz- und Weizenhandel zwischen dem Süden und dem Nordwesten von Russland. Durch dieses Gebiet verlaufen auch die wichtigsten Eisenbahnlinien: St. Petersburg-Warschau, St. Petersburg -Odessa, St. Petersburg-Kiew, Moskau-Warschau, Kiew-Warschau und Odessa-Warschau, diese sind die kürzesten Wege, die die Hauptstädte Russlands mit Handels- und Industriezentren des Grenzgebietes verbinden.*

*Schließlich gibt es in dem abgetretenen Gebiet etwa 20.000 Handels- und Industrieunternehmen mit einem Gesamtumsatz von 160.000.000 Rubel.*

---

<sup>1</sup> Text [https://de.wikipedia.org/wiki/Friedensvertrag\\_von\\_Versailles](https://de.wikipedia.org/wiki/Friedensvertrag_von_Versailles)

<sup>2</sup> Text: [https://de.wikisource.org/wiki/Friedensvertrag\\_zwischen\\_Deutschland,\\_%C3%96sterreich-Ungarn,\\_Bulgarien\\_und\\_der\\_T%C3%BCrkei\\_einerseits\\_und\\_Ru%C3%9Fland\\_andererseits](https://de.wikisource.org/wiki/Friedensvertrag_zwischen_Deutschland,_%C3%96sterreich-Ungarn,_Bulgarien_und_der_T%C3%BCrkei_einerseits_und_Ru%C3%9Fland_andererseits)

<sup>3</sup> vgl. weiterführend z.B. Stephan Lehnstaedt „Der vergessene Sieg. Der polnisch-sowjetische Krieg 1919-1921 und die Entstehung des modernen Osteuropa“, München 2019; Christiane Schubert, Wolfgang Templin „Dreizack und roter Stern. Geschichtspolitik und historisches Gedächtnis in der Ukraine“ (Hrsg. Bundeszentrale für politische Bildung) Bonn 2015; literarisch verarbeitet von Isaak Babel in „Die Reiterarmee“

<sup>4</sup> Online: <https://archive.org/details/mmoiresurletrai00comi/page/n3/mode/2up>

<sup>5</sup> zur Geschichte vgl. <https://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/regionen/wolhynien>

<sup>6</sup> kursiv = übersetzte Textabschnitte (Irrtum vorbehalten)

## b. Bevölkerung

Hinsichtlich der vertraglich relevanten Bevölkerungszahlen und der ethnischen Anteile von „russischen“ (hier dürfte gemeint sein „ukrainischen“ bzw. „ruthenischen“), polnischen und jüdischen Einwohnern herrschten Meinungsverschiedenheiten, da unterschiedliche Statistiken herangezogen wurden. Polen widersetzte sich der Verwendung der Volkszählungsdaten von 1897, die als "statistische Materialien" dem Gesetz über die Einführung der Zemstvos in den 9 Westgouvernements 1910 beigelegt und von Stolypin an die Duma übermittelt worden waren. Sie stützten sich vielmehr auf die Bevölkerungserhebung für diese 9 Gouvernements vom 1. Januar 1909, die aus Daten von lokalen Behörden sowie aus dem Wählerverzeichnis der Zemstvos, einschließlich der Abgeordneten der Versammlungen der kleinen Grundbesitzer bestand.

Die russische Argumentation zielte offensichtlich nicht zuletzt darauf ab zu widerlegen, dass das beanspruchte Gebiet aus historisch-ethnischer und religiös-konfessioneller Perspektive vorrangig polnisch geprägt sei.

Die russische Volkszählung von 1897 und die Bevölkerungserhebung des Innenministeriums von 1909 weisen in einer Gegenüberstellung unterschiedliche Ergebnisse aus, wie das Beispiel für Wolhynien zeigt:

Abgetretener Teil des Distrikts	Distrikt	% Russen nach der Erhebung von		% Polen nach der Erhebung von		% Juden nach der Erhebung von	
		1897	1909	1897	1909	1897	1909
gesamt	Wlad. - Wolynsk	74,9	76,5	8,4	7,0	10,4	9,2
gesamt	Luzk	62,2	67,9	9,7	4,9	14,1	15,8
gesamt	Kremenetz	84,1	81,7	3,0	3,9	12,2	14,0
gesamt	Dubno	72,7	78,2	6,5	4,9	11,5	12,4
gesamt	Kowel	82,3	91,0	4,6	1,9	11,9	6,3
3/4	Ostrog	79,3	79,0	6,6	7,4	10,8	10,0
2/3	Rowno	63,9	66,6	9,2	6,1	15,0	19,3

Die Erhebung der konfessionellen Zugehörigkeit von Haushaltsvorständen in ländlichen Gemeinden ergibt folgende Zahlen (exemplarisch für Wolhynien):

Distrikt	Russ.-orthodoxe und Altgläubige	nicht-orthodoxe Russen	Juden	Andere - ausgenommen polnische (=katholische)	Polnische (=katholische)	Gesamt
Wlad.-Wolynsk	39.298	200	9	-	896	40.403
Kowel	31.931	-	6	-	14	31.954
Kremenetz	28.558	606	62	-	659	29.885
Luzk	26.610	-	214	97	61	26.982
Rowno	24.742	-	264	-	-	25.006
Ostrog	20.855	-	-	8	120	20.983
Dubno	22.587	-	99	51	35	22.772

Zusammenfassend wird mit Verweis auf verschiedene polnische Publikationen aus den Jahren 1909 -1918 festgestellt, dass u.a. im Gouvernement Wolhynien der Anteil ethnischer Polen nur zwischen 9,12% und 12,3% beträgt.

In einem weiteren Kapitel des „Mémoire“ wird mit umfangreichen statistischen Daten der Beweis zu führen versucht, dass die von der Sowjetunion an Polen abgetretenen Gebiete sich wirtschaftlich nicht selbst werden

unterhalten können und von ergänzenden russischen Lieferungen abhängig bleiben – sei es in Bezug auf landwirtschaftliche Produkte, sei es hinsichtlich der Kohleförderung und der Metallproduktion etc.

*Dieses Gebiet ist nur ein Teil des ökonomischen Organismus des russischen Staates. Er ist organisch mit Russland verbunden. Die Bevölkerung lebte vom Export ihrer Produkte auf den riesigen russischen Binnenmarkt. Der Handel wuchs dank des ständigen und breiten Austauschs zwischen Russland und dem Ausland einerseits und Polen andererseits. Die Industrie konnte sich nur dank des Imports von Kraftstoff und Metallen aus Russland entwickeln. Aus Sicht der Ernährung hängt das ganze Land von Russland ab.*

*Diese Region (...) konnte sich nur dank der Freiheit ständiger wirtschaftlicher Beziehungen zu Russland entwickeln und alle Vorteile der Teilnahme am Leben eines großen politischen Organismus genießen. Die Ablösung dieses Territoriums vom gesamten russischen Staat zieht vor allem unglückliche Folgen nach sich. Die Trennung dieser Gebiete vom russischen Wirtschaftsleben durch eine Zollgrenze, die Einrichtung von Zoll im Handel dieser Region mit Russland, der Austausch, der unzweifelhaft fortgesetzt werden muss, die Inkraftsetzung einer Politik neuer Zölle für Eisenbahnen und Zoll in dieser Region, eine neue Geldpolitik, die künstliche Veränderung auf dem Markt für Export- und Importwaren; alle diese neuen Bedingungen, die die weltlich-organische Verbindung dieses Territoriums mit dem gesamten Wirtschaftsleben des russischen Staates zerstören, werden Hindernisse für die Freizügigkeit von Waren, Kapital und Handwerk schaffen. Dies führt zu einer künstlichen Verlangsamung der Entwicklung der Produktivkräfte.*

### **c. Nationalität und Staatsangehörigkeit**

Das Exposé stellt hier – wie auch an anderer Stelle immer wieder – den Vertrag von Riga den Vereinbarungen des Vertrags von Versailles und des diesem angehängten Minderheitenschutzvertrags für Polen gegenüber.

*Die meisten Verträge, die die alliierten Staaten mit ihren Gegnern sowie mit neu gebildeten Staaten geschlossen haben, legen den Grundsatz fest, nach dem bei der Übertragung von Territorien von einem Staat auf einen anderen, die Staatsangehörigkeit des Staates, der die Souveränität übernimmt, de jure von allen Staatsangehörigen des abgebenden Staates mit Wohnsitz im abgetretenen Gebiet erworben wird.*

Für die Interpretation der Regelungen wird die Bedeutung der Begriffe „Staatsangehörigkeit“ und „Nationalität“ in den verschiedenen Vertragssprachen problematisiert (S. 58):

*In der russischen Terminologie des öffentlichen Rechts ist die Unterscheidung zwischen den Begriffen „nacionalnost“ (Nationalität) und „nacija“ (Nation) fest verankert. Nur der zweite dieser Begriffe impliziert die Idee der Verbindung, die das Subjekt mit einem bestimmten Staat verbindet. Demgegenüber wird der Begriff "nacionalnost" verwendet für die Bezeichnung der Verbindung des Individuums mit einer kulturellen, historischen, ethnischen Kollektivität. Die Ausdrücke im polnischen Text sind noch schärfer. Im Artikel. VII spricht dieser Text von „narodowosc“, einem Begriff, der auf ethnische und unpolitische Einheit hinweist, während es in allen anderen Artikeln des Vertrags, in denen es um die Verbindung des Einzelnen mit einem bestimmten Staat geht, um seine Qualität des „Subjekts“ geht, als "Bürger", verwendet der polnische Text das Wort "obywatel", was genau bedeutet: Staatsbürger, Subjekt.)*

In Bezug auf das Staatsangehörigkeitsrecht war in dem Minderheitenschutzvertrag von Versailles 1919 folgendes festgelegt:

*Polen erkennt als polnische Staatsangehörige von Rechts wegen und ohne besondere Formalität Personen mit deutscher, österreichischer, ungarischer oder russischer Staatsangehörigkeit [Nationalität?], die in dem genannten Gebiet von dort ansässigen Eltern geboren wurden, obwohl sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags nicht selbst dort ansässig sind.*

*Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags können diese Personen jedoch vor den zuständigen polnischen Behörden im Land ihres Wohnsitzes erklären, dass sie auf die polnische Staatsangehörigkeit verzichten, und gelten dann nicht mehr als polnische Staatsangehörige.*

*Der sehr explizite Text von Artikel 3 des Versailler Vertrags der Großmächte mit Polen (1919) wurde durch das polnische Gesetz vom 20. Januar 1920 grob verletzt. Es ist richtig, dass nach Absatz 2 dieses Gesetzes der Wohnsitz in Polen einer der Faktoren ist, die das Recht auf polnische Staatsangehörigkeit begründen. Es gelten als Einwohner jedoch nur diejenigen ehemaligen russischen Staatsangehörigen, die 1) registriert sind oder das Recht haben, in die Register der ständigen Bevölkerung des ehemaligen polnischen Staates eingetragen zu werden oder sonst: 2) diejenigen unter russischen Staatsangehörigen, die in den Einwohnerbüchern derjenigen städtischen oder ländlichen Gemeinden oder in den "Staats"-Büchern der Gebiete des ehemaligen russischen Reiches eingetragen sind, die nun Polen zugeordnet sind.*

*Daher gewährt Artikel 2 des [polnischen] Gesetzes von 1920 ehemaligen russisch-stämmigen Einwohnern, die in keinem der oben genannten Bücher eingetragen sind, nicht die Rechte der polnischen Staatsangehörigkeit, selbst dann nicht, wenn sie sich lange Zeit in Polen aufgehalten haben. Die Zahl dieser russischen Staatsangehörigen, die lange Zeit ohne Registrierung in Polen gelebt haben, ist sehr hoch. Besonders zahlreich sind die Juden, auf die das Gesetz offensichtlich abzielt.*

*Die Ersetzung des faktischen Wohnsitzes durch die formelle Registrierung ist völlig willkürlich. Unter Wohnsitz versteht man im Völkerrecht den Ort, an dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das „Zivilgesetzbuch“ (Hrsg. 1825, Art. 26) definiert den Wohnsitz als den Ort der „Hauptniederlassung“.*

*Der englische Text (Artikel 3) des genannten Vertrags übersetzt den französischen Begriff „Wohnsitz“ mit „gewöhnlicher Wohnsitz“. Darüber hinaus verpflichtet der französische Vertragstext Polen, als ob man sich vor einem Verstoß schützen wollte, die polnische Staatsangehörigkeit derjenigen mit Wohnsitz "von Rechts wegen und ohne Formalität" anzuerkennen.*

*Demgegenüber legt Artikel VI des Vertrags von Riga nicht direkt die Kategorien von Personen fest, die die polnische Staatsangehörigkeit erwerben. Nur indirekt - aus dem Optionsrecht, das bestimmten Personengruppen gewährt wird - kann man schließen, dass die polnische Staatsangehörigkeit nur von Personen erworben wird, die am 1. August 1914 Staatsangehörige des russischen Reiches waren; das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich zum Zeitpunkt der Ratifizierung dieses Vertrags auf dem Gebiet Polens befanden; die außerdem registriert sind oder das Recht haben, in die Bevölkerungsregister des ehemaligen polnischen Staates eingetragen zu werden; sowie von Personen, die in einer Stadt- oder Landgemeinde registriert sind oder in den Registern des "Staates" auf dem Gebiet des ehemaligen russischen Reiches, das derzeit nach Polen übertragen wird. Diese letzte Kategorie von Menschen hat das Recht, Russland (von Weißrussland ist keine Rede) und die Ukraine zu wählen. Ehemalige Staatsangehörige des Russischen Reiches anderer Kategorien, d.h. diejenigen, die*

*nicht in die Register eingetragen wurden und die zum Zeitpunkt von der Ratifizierung dieses Vertrags auf polnischem Gebiet leben, bedürfen keiner ausdrücklichen Erklärung, sie bleiben russische Staatsangehörige, ohne sich dafür zu entscheiden.*

*So lautet der erste Absatz Artikel VI des Vertrags von Riga und fügt die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Januar 1920 in den Vertrag zwischen Polen und Sowjetrußland ein. Dieser Absatz stellt einen offensichtlichen Verstoß gegen die Verpflichtung dar, die Polen in Artikel 3 des Vertrags von Versailles gegenüber den fünf Hauptmächten eingegangen ist.*

*Nach dem Vertrag der fünf Hauptmächte mit Polen (1919) besteht die zweite Bedingung, die es ermöglicht, die polnische Staatsangehörigkeit von Rechts wegen und ohne jegliche Formalität zu erwerben, darin, auf polnischem Gebiet von dort ansässigen Eltern geboren worden zu sein. Personen, die dadurch die polnische Staatsangehörigkeit erwerben, müssen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags nicht unbedingt ihren Wohnsitz in Polen haben. Es ist nur eine Option, dass diese Personen die polnische Staatsangehörigkeit verweigern können. In Artikel 4 heißt es: "Polen erkennt als Personen mit deutscher, österreichischer, ungarischer oder russischer Staatsangehörigkeit von Rechts wegen und ohne Formalität polnische Staatsangehörige an, die im Hoheitsgebiet von dort ansässigen Eltern geboren sind, selbst wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von diesem Vertrag nicht dort ansässig sind."*

*Artikel VI Absatz 2 des Vertrags von Riga ignoriert diese Bestimmung des Vertrags (1919) der Hauptmächte mit Polen; er geht stillschweigend darüber hinweg, dass die Tatsache, von Menschen mit Wohnsitz auf polnischem Territorium geboren worden zu sein, das Recht der polnischen Staatsangehörigkeit einräumen kann. Ehemalige russische Staatsangehörige, die sich zum Zeitpunkt der Ratifizierung des Vertrags von Riga auf dem Territorium Russlands oder der Ukraine befinden, können die polnische Staatsangehörigkeit nur optional und in nur zwei Fällen erwerben:*

- 1) wenn sie in die genannten Register des polnischen Staates oder einer nach Polen übertragenen Gemeinde eingetragen sind,*
- 2) wenn sie von Menschen abstammen, die zwischen 1830 und 1865 am polnischen Unabhängigkeitskampf teilgenommen haben, oder wenn sie nachweisen können, dass ihre Vorfahren bis zur dritten Generation das Gebiet Polens bewohnt haben und dass sie gleichzeitig durch Ihre Tätigkeit, den derzeitige Gebrauch der polnischen Sprache und die Erziehung ihrer Kinder die Verbundenheit mit der polnischen Nation bewiesen haben.*

*So hat die Geburt eines ehemaligen russischen Staatsangehörigen auf polnischem Gebiet, der derzeit seinen Wohnsitz außerhalb Polens hat, nach dem Vertrag von Riga keinen Wert für den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit - weder von Rechts wegen noch nach Wahl.*

*Das Optionsrecht wird entweder Personen gewährt, die in die Register eingetragen sind, oder Personen, die eine Bindung an die polnische Nation gezeigt haben. In Polen geborene Russen und Juden, deren Eltern dort wohnen und die ihren Wohnsitz in Russland haben, haben kein Recht, sich für Polen zu entscheiden.*

*Darüber hinaus ist in Bezug auf die zweite Kategorie von Optanten die extreme Unbestimmtheit der Indizes zu beachten, die die „Bindung an die polnische Nation“ begründen: die derzeitige Verwendung von Polnisch als Alltagssprache und die Erziehung der Kinder. Die Beobachtung dieser Hinweise würde die Einführung einer strengen polizeilichen Überwachung der Optanten erfordern, eine Maßnahme, die aus Sicht der modernen Demokratien völlig unzulässig ist.*

#### **d. Minderheitenrechte**

Das Statement des russischen Exekutiv-Comités kritisiert völkerrechtlich unzulässige Abweichungen vom Minderheitenschutzvertrag 1919:

*Artikel VII, der nur die Interessen von vier Nationalitäten berücksichtigt (russisch, ukrainisch, weißrussisch einerseits, polnisch andererseits) bringt die Interessen anderer Nationalitäten zum Schweigen und ignoriert nicht-nationale Minderheiten, d.h. ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten. Auf völlig willkürliche Weise werden somit die Gruppen und Gemeinschaften, deren Rechte der Vertrag schützt, stark eingeschränkt.*

*Nicht nur die Interessen jüdischer lettischer und deutscher Nationalitäten, die in Polen zahlenmäßig bedeutende Minderheiten bilden, werden völlig ignoriert, sondern auch die vieler Ethnien, vieler sprachlicher und religiöser Gruppen (insbesondere Tataren und Muslime), die Teil der Bevölkerung der derzeit an Polen angeschlossenen Gebiete sind: fast des gesamten Gebiets des Gouvernements Grodno, des größten Teils des Gouvernements Wolhynien und schließlich eines Teils der Gebiete von Minsk und Wilna.*

*Mit der Unterzeichnung dieses Artikels VII, der die Zahl der Minderheiten einschränkt, die den Rechten unterliegen, hat die Regierung der Polnischen Republik offen und eindeutig gegen die Artikel 1 bis 12 des am 28. Juni 1919 in Versailles zwischen Polen und den fünf Großmächten geschlossenen Sonderergänzungsvertrags verstoßen.*

*Wir wissen, dass dieser Vertrag die Gewährleistung der Rechte aller Gruppen vorsieht, die sich von der Mehrheit der polnischen Bevölkerung durch die "Geburt", die "Nationalität", die "Sprache", die "Rasse", die „Religion“ unterscheiden (Art. 2 des Ergänzungsvertrags) und die aufgrund ihrer Herkunft "deutscher, österreichischer, ungarischer und russischer Abstammung" "Personen deutscher, österreichischer, ungarischer oder russischer Staatsangehörigkeit" sind (Art. 3 und 4 des Vertrag ergänzend), Staatsbürger des polnischen Staates werden.*

*Der Vertrag vom 18. März, der die Anzahl der natürlichen und juristischen Personen künstlich einschränkte die VII betrifft, reduziert auf ähnlich künstliche und willkürliche Weise die Gesamtheit der Rechte, die der Vertrag ihnen zuerkennt.*

*In Polen, Russland, der Ukraine und Weißrussland haben russische, ukrainische, weißrussische und polnische Staatsangehörige das Recht, "ihre Muttersprache frei zu nutzen, ihre Schulen zu gründen und zu erhalten, ihre Kultur zu entwickeln und sich zu formen" Unternehmen und Verbände zu diesem Zweck ". Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sich weder direkt noch indirekt in Angelegenheiten der Organisation einzumischen und das Leben der Kirche oder religiöser Vereinigungen. Sie haben das Recht, ihr inneres kulturelles Leben in völliger Unabhängigkeit zu organisieren.*

*Kurz gesagt, dadurch wird der gesamte Inhalt ihrer Rechte für diese vier nationalen Minderheiten reduziert, und viermal wird betont, dass diese Rechte "in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung" ausgeübt werden. Dieser Vorbehalt gewinnt besondere Bedeutung, da sie die bolschewistische Praxis in Rechtsfragen, wie sie in Sowjetrussland bekannt ist, annähert an die polnische Praxis, die die Verpflichtungen von internationalem Interesse, denen Polen beigetreten war, bereits durch interne Gesetzgebung geändert hat. Wir beziehen uns hier auf das Gesetz vom 20. Januar 1920 über die polnische Staatsangehörigkeit, das zehn Tage nach Inkrafttreten des Vertrags von Versailles erlassen wurde.*

*In Übereinstimmung mit den in Versailles gezeichneten Obligationen hat sich Polen verpflichtet, die Bestimmungen über die Rechte von Minderheiten als grundlegendes Recht anzuerkennen, das durch das Völkerrecht garantiert und unter die Kontrolle des Völkerbundes gestellt wird. Der Vertrag vom 18. März entfernt die Rechte der russischen, ukrainischen und weißrussischen Staatsangehörigkeit in Polen aus dem Bereich der internationalen Kontrolle. Diese Rechte werden der den Grundrechten eigenen Stabilität beraubt und fallen unter den willkürlichen Charakter der internen Gesetzgebung, die sich jeden Tag ändert.*

*Auf diese Weise hat Polen einen Verstoß gegen die direkten Verpflichtungen begangen, denen es mit der Unterzeichnung des Vertrags von 1919 zugestimmt hatte. Polen hat nicht das Recht, ein von ihm geschlossenes internationales Abkommen durch ein gesondertes Übereinkommen aufzuheben.*

*Polen hat gegen seine internationalen Verpflichtungen verstoßen, als es, zum Wohle aller, die "nach Geburt, Nationalität, Sprache, Rasse oder Religion" nicht der Mehrheit der polnischen Bevölkerung angehören, und insbesondere zum Wohle derer, die zuvor Staatsangehörige Russlands waren (Art. 2 des Vertrags vom 28. Juni 1919<sup>7</sup>), die Bestimmungen über die Unverletzlichkeit der Person und die Freiheit des Einzelnen nicht erwähnt hat.*

*Es verstieß gegen sie, indem es die Erwähnung in Bezug auf bürgerliche und politische Gleichheit, Zulassung zum öffentlichen Dienst, Funktionen, Ehrungen, Freiheit zur Ausübung der verschiedenen Berufe und Branchen, freie Meinungsäußerung der Muttersprache in der Presse und in der Öffentlichkeit unterließ (Art. 7); indem es die Erwähnung des Rechts von Minderheiten unterließ, nicht nur ihre Schulen, sondern auch ihre gemeinnützigen, religiösen oder sozialen Einrichtungen auf eigene Kosten zu gründen und zu betreiben (Art. 8); indem es weder die Verpflichtung zum Unterrichten von Minderheitensprachen in Grundschulen festgelegt hat, diesen Minderheiten auch keinen angemessenen Anteil öffentlicher Mittel für die Bedürfnisse "Bildung, Religion und Wohltätigkeit" zusicherte (Art. 9 und 10); als im besonderen Fall der Juden nichts über die freie Wahl des Tages für den wöchentlichen Ruhetag aussagte. Schließlich verstieß Polen gegen seine internationalen Verpflichtungen, indem es versäumte alle diese Bestimmungen in ihre Grundgesetze aufzunehmen und zu erwähnen, dass sie unter internationale Kontrolle gestellt werden (Art. 1 u. 2).*

*Eine gesonderte Konvention, die von einer Regierung geschlossen wird, die weder die Anerkennung der Menschen genießt, denen sie sich auferlegt, noch die übliche internationale Anerkennung, kann Polen sicherlich nicht von den Verpflichtungen befreien, die es vor weniger als zwei Jahren feierlich übernommen hat. Jeder der neun großen oder kleinen Staaten, deren Vertreter im Rat des Völkerbundes sitzen, hat die Pflicht, Polen und den Rat des Völkerbundes auf diesen Punkt aufmerksam zu machen.*

---

<sup>7</sup> vgl. Art. 93 des Vertrags von Versailles:

„Polen ist damit einverstanden, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einem mit ihm zu schließenden Vertrag die Bestimmungen aufnehmen, die sie zum Schutz der Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten in Polen für notwendig erachten, und genehmigt damit diese Bestimmungen.“

Text des Minderheitenschutzvertrages: <https://www.europa.clio-online.de/quelle/id/q63-28322>;

allg. Erläuterungen [https://de.wikipedia.org/wiki/Kleiner\\_Vertrag\\_von\\_Versailles](https://de.wikipedia.org/wiki/Kleiner_Vertrag_von_Versailles)

## e. Grenzverlauf

Die Grenzlinien für die neue Gebietsaufteilung zwischen Polen, Russland und der Ukraine sind in Artikel II des Vertrags in einer kleinteiligen Aufzählung von Ortschaften, Straßen, Flüssen und Eisenbahnlinien auf der Grundlage alter russischer 10- bzw. 28-Werst-Karten verzeichnet. Lehnstaedt<sup>8</sup> schreibt dazu: „Ganz pragmatisch war es lediglich darum gegangen, ob Dörfer der einen oder der anderen Seite zugeschlagen wurden. Was das für die Äcker der Bauern bedeutete, blieb ungeklärt; außerdem stellte sich sehr bald heraus, wie ungenau die Karte war: Nicht selten lagen die Dörfer anderswo als eingezeichnet, waren gar nicht eingezeichnet oder trugen andere Namen. (...) Eine gesonderte Kommission schritt daher im wahrsten Sinne des Wortes die neue Grenze ab, um alle relevanten Informationen erst einmal zu erheben. Da Polen zudem darauf bestand, privaten Grundbesitz, zumindest solange er auf der einen Seite von Bächen und Flüssen lag, nicht zu enteignen, war dies eine zeitintensive Angelegenheit. Es blieb nicht bei der ursprünglichen Linie auf der Vorkriegskarte. Wenn einzelne Dörfer mit einer polnischen Mehrheit lieber auf der westlichen Seite der Demarkationslinie liegen wollten, ließ sich das meist einrichten (...). Erst Ende 1922 gab es eine definitive Grenze mit einer Länge von 1412 Kilometern, die 2300 Grenzposten und 400 Grenzsteine auf beiden Seiten markierten; rechts und links davon lagen jeweils zweieinhalb Kilometer einer neutralen Zone.“

## Folgen für die Situation der Wolhyniendeutschen

Die neue Grenze verlief im Gebiet von Wolhynien in Nord-Süd-Richtung und teilte den etwa hälftigen westlichen Bereich dem polnischen Herrschaftsgebiet zu, den östlichen der Sowjetunion. Die aus der Verbannung zurückgekehrten Kolonisten waren von dieser Entwicklung sicherlich überrascht.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt dürften viele ihre Zweifel an Zukunftsperspektiven für eine Existenzsicherung in Wolhynien bestätigt gesehen haben, die 1918 in Novograd-Wolynsk bei einem Kongress der Deutschen aus Wolhynien, Podolien, Kiew und Minsk (Leitung: Pastor Torinus, Rowno / Tutschin) öffentlich geworden waren. Der Vorsitzende eines neu gegründeten Deutschen Verbandes für die West-Ukraine, Pastor Deringer, hat in seiner verlesenen Denkschrift die Haltung der Kolonisten beschrieben, die sie 1915/16 beim Gang in die Verbannung geäußert haben sollen: „Wenn wir mit dem Leben durch diese Zeit kommen, so bleiben wir in Rußland nicht mehr.“

Der Kongress - bestehend aus 40 Bevollmächtigten der evangelisch-lutherischen Gemeinden, in Anwesenheit deutscher Militärvertreter sowie von Vertretern des Fürsorgevereins für deutsche Rückwanderer - verabschiedete folgende Leitsätze<sup>9</sup>:

- „ 1. Wir wollen samt und sonders die deutsche Reichsangehörigkeit erwerben;
2. wir wollen unser Heim im deutschen Vaterlande gründen;
3. wir wollen unter keinen Umständen weiterhin unter einer slawischen Regierung leben;
4. die Schadenersatzpflicht der russischen bzw. der ukrainischen Regierung sollte ohne Unterschied für deutsche Reichsangehörige und deutsche Kolonisten gelten.“

---

<sup>8</sup> vgl. Fußnote 1 (hier: S. 158)

<sup>9</sup> vgl. Presseberichte „Deutsche Post“ (Lodz) vom 25.08.1918 und 08.09.1918; die Denkschrift / Rede von Pastor Deringer ist in wesentlichen Teilen als Manuskript erhalten im Archiv der Deutschen aus Mittelpolen und Wolhynien Mönchengladbach (jetzt Martin-Opitz-Bibliothek, Herne)



Ob diese Zielsetzungen auf dem Zusatzvertrag zum Vertrag von Brest-Litowsk<sup>10</sup> beruhen, lässt sich schwer einschätzen. Dieser Vertrag enthielt vielversprechende Vereinbarungen für eine mögliche Rückwanderung in die jeweiligen Stammgebiete der Vertragsschließenden Länder:

#### Artikel 21.

Den Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles, die aus dem Gebiete des anderen Teiles stammen, soll es während einer Frist von zehn Jahren nach der Ratifikation des Friedensvertrages freistehen, im Einvernehmen mit den Behörden dieses Teiles nach ihrem Stammland zurückzuwandern.

Die zur Rückwanderung berechtigten Personen sollen auf Antrag die Entlassung aus ihrem bisherigen Staatsverband erhalten. Auch soll ihr schriftlicher oder mündlicher Verkehr mit den diplomatischen und konsularischen Vertretern des Stammlandes in keiner Weise gehindert oder erschwert werden.

Die im Artikel 17 § 1 Abs. 4 vorgesehenen deutschen Kommissionen\* werden auch die Fürsorge für deutsche Rückwanderer übernehmen.

#### Artikel 22.

Die Rückwanderer sollen für die ihnen während des Krieges wegen ihrer Abstammung zugefügten Unbilden eine billige Entschädigung erhalten, auch durch die Ausübung des Rückwanderungsrechts keinerlei vermögensrechtliche Nachteile erleiden. Sie sollen befugt sein, ihr Vermögen zu liquidieren und den Erlös sowie ihre sonstige bewegliche Habe mitzunehmen; ferner dürfen sie ihre Pachtverträge unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen, ohne daß der Verpächter wegen vorzeitiger Auflösung des Pachtvertrags Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

\*Kommission für den Austausch von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten

Inwieweit diese vertraglichen Zugeständnisse oder auch die Beschlüsse des vorgenannten Kongresses der Mehrzahl der wolhyniendeutschen Kolonisten in ihren Dörfern und Siedlungen tatsächlich bekannt geworden sind, läßt sich kaum feststellen. Es ist eher davon auszugehen, dass - wie Pastor Deringer es ausdrückte - „der einwandernde Kolonist sich um nichts so wenig gekümmert hat, als um die Politik. (...) Der Pastor ist durch die Lage der Dinge gezwungen, in politischer Beziehung Ratgeber und in gewissem Sinne Führer sein zu müssen.“<sup>11</sup> Spätestens mit den Vereinbarungen im Vertrag von Riga 1921 war klar, dass die deutschen Kolonisten in Wolhynien für die staatspolitischen und wirtschaftlichen Machtinteressen der Vertragsparteien nicht relevant waren und ihre Wünsche und Forderungen politisch unerreichbar bleiben würden. Die Entwicklung der Lebensbedingungen der deutschen Minderheit im polnischen und sowjetischen Teil Wolhyniens in den 1920er und 1930er Jahren war nachfolgend geprägt von bekannten nationalistischen Mustern der Polonisierung bzw. Russifizierung.

© Mechthild Walsdorf

---

<sup>10</sup> vgl. [https://de.wikisource.org/wiki/Deutsch-Russischer\\_Zusatzvertrag\\_zu\\_dem\\_Friedensvertrage\\_zwischen\\_Deutschland,\\_%C3%96sterreich-Ungarn,\\_Bulgarien\\_und\\_der\\_T%C3%BCrkei\\_einerseits\\_und\\_Ru%C3%9Fland\\_andererseits](https://de.wikisource.org/wiki/Deutsch-Russischer_Zusatzvertrag_zu_dem_Friedensvertrage_zwischen_Deutschland,_%C3%96sterreich-Ungarn,_Bulgarien_und_der_T%C3%BCrkei_einerseits_und_Ru%C3%9Fland_andererseits)

<sup>11</sup> vgl. Fußnote 8 (Rede beim Kongress 1918)

# LES TERRITOIRES CEDES A LA POLOGNE D'APRES LE TRAITE DE PAIX DE RIGA (18 MARS 1921)



**GALICIE**

LA POLOGNE ETHNOGRAPHIQUE

XXXXX LE TERRITOIRE DETERMINE PAR LA LIGNE DITE LORD CURSON

////// LE TERRITOIRE CEDE D'APRES LE TRAITE DE PAIX DE RIGA (18 MARS 1921)

- R- Russes
- P- Polonais
- L- Lithuaniens
- LE- Lettons
- E- Esthoniens
- M- Moldaves

LES CHIFFRES INDICENT LE POURCENTAGE DE LA POPULATION D'APRES LE RECENSEMENT DE 1897.

— LES VOIES FERREES.

----- Limite de la Pologne Russe (Royaume de Pologne du Congrès de 1815)

Karte: Anhang im „Memoire“ (1921)

**Abschrift: Deutsche Post (Łodz) 8. September 1918****Zusammenschluß der Deutschen in Wolhynien**

Unsere vorletzte Ausgabe enthielt bereits eine Mitteilung über den Kongreß der Deutschen in der Westukraine. Heute sind wir in der Lage, einen uns von einem Freunde der "Deutschen Post" zugesandten längeren Bericht zu bringen, der interessante Aufschlüsse über die Arbeit zur Sicherung der Zukunft der wolhynischen Deutschen bringt.

Zum dritten Male habe ich eine hochinteressante Reise von Polen nach Wolhynien zurückgelegt, und ich will nun in Kürze etwas davon mitteilen. Der Zweck dieser Fahrt war hauptsächlich die Anwesenheit an dem Kongreß der Deutschen der Westukraine, welcher in der Kreisstadt Zwiahel (auf russisch Nowograd Wolynsk) am 10. Juli im evangelisch-lutherischen Pfarrhause stattfinden sollte. (...)

Der westukrainische Kongreß war nach dem Vorbilde ähnlicher Versammlungen der Deutschen an der Wolga, in Sibirien, im Kaukasus, in Odessa, Kiew und anderen Orten des großen russischen Reiches einberufen worden, um brennende deutschvölkische Fragen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und kirchlichen Inhalts zu besprechen und zu entscheiden. An der Versammlung in Zwiahel nahmen teil: 40 Bevollmächtigte der evangelisch-lutherischen Gemeinden aus Wolhynien, Podolien, Kiew und Minsk, mehrere Vertreter der deutschen Heeresgruppe von Eichhorn, des Armeekorps von Falckenhayn und des Fürsorgevereins für deutsche Rückwanderer, alle einheimischen evangelisch-lutherischen Pfarrer und reichsdeutsche Feldprediger.

Leiter der Versammlung war der Pfarrer von Rowno-Tuczyn Erhard **T o r i n u s**, (vor dem Kriege Pfarradjunkt in Wladimir Wolynsk), der noch vor einem Jahre sich an der geistlichen und materiellen Versorgung der vertriebenen deutschen Wolhynier an der Wolga in Saratow erfolgreich betätigt hatte. Nach Begrüßung der Anwesenden und vollzogener Wahl des Vorsitzes, verlas der Ortspfarrer Rudolf **D e r i n g e r** eine ausführliche, sorgfältig ausgearbeitete Denkschrift über das harte Kriegslos, den gegenwärtigen Zustand und die nächsten Lebensaufgaben der wolhynischen Deutschen. Zwecks weiterer Verbreitung soll diese Denkschrift alsbald gedruckt werden. Nach eingehender allseitiger Besprechung der Tagesordnung werden folgende wichtigen Beschlüsse einmütig gefaßt:

1. Nach Möglichkeit sollen alle westukrainischen Deutschen die reichsdeutsche Untertanschaft annehmen, um den Schutz der deutschen Regierung für alle Zeiten genießen zu können. Noch am Vormittag begaben sich die Teilnehmer des Kongresses zu Excellenz von **F a l c k e n h a y n**, um den tiefgefühlten Dank für die Rettung der westukrainischen Deutschen von den Greueln der russischen und ukrainischen Maximalisten auszusprechen und um die Annahme und Weiterleitung einer Huldigungsadresse an **S e i n e M a j e s t ä t K a i s e r W i l h e l m**, zu ersuchen. Die Abordnung wurde von seiner Excellenz huldvoll empfangen und erhielt die Zusicherung des völligen Entgegenkommens seitens der Militärbehörden in allen deutschvölkischen Bedürfnissen und Anliegen. Die Huldigungsadresse an Seine Majestät hatte folgenden Wortlaut: "Der Kongreß der aus der Verbannung zurückgekehrten Kolonisten der Westukraine legt Eurer Kaiserlichen Majestät in tiefster Ehrfurcht seinen unauslöschlichen Dank zu Füßen für die Befreiung aus schwerer Not und giebt alleruntertänigst seiner Hoffnung Ausdruck, daß es Eurer Majestät und Allerhöchst dero weisen Reichsregierung unter Gottes fernem Beistand gelingen möge, den deutschen Kolonisten der Ukraine auch ferneren Beistand zu gewähren." Nachträglich ist als Antwort folgendes Telegramm eingelaufen: "Seine Majestät der Kaiser haben die Dankeskundgebung der aus der Verbannung zurückgekehrten deutschen

Kolonisten der Westukraine mit Freuden entgegengenommen und werden ihnen auch fernerhin Allerhöchst ihr besonderes Interesse bewahren. Auf Allerhöchsten Befehl: Geheimer Kabinettsrat von Berg."

2 . Von der ukrainischen Regierung soll der vollständige Ersatz der gesamten Schäden und Verluste an Eigentum und Einnahmen infolge der wiederholten, unverschuldeten Vertreibung der Deutschen von der Heimatscholle gefordert werden. Die Zwangsverwaltung und Zwangsenteignung (Sequester und Liquidation) des deutschen ländlichen und städtischen Besitzes durch die Regierung soll sofort aufgehoben werden. Das geraubte tote und lebende Inventar, das bewegliche und unbewegliche Vermögen in Stadt und Land soll den rechtmäßigen deutschen Besitzern zurückerstattet werden. Die zeitweiligen Nutznießer der verlassenen Ländereien sollen den zurückgekehrten deutschen Grundbesitzern den dritten Teil der diesjährigen Ernte als Pacht abliefern. In jedem Kirchspiel sollen sofort zur Schlichtung der zahlreichen Zwistigkeiten zwischen den zeitweiligen Nutznießern und den Heimgekehrten deutschen Eigentümern `g e m i s c h t e   S c h i e d s - k o m m i s s i o n e n` gebildet werden, zu gleichen Teilen ernannt von der ukrainischen Regierung und der deutschen Militärbehörde.

3 . Weil die Gegensätze zwischen dem selbstbewußten Deutschtum und Russentum oder Ukrainertum unüberwindbar sind, und weil ein friedliches Zusammenleben ohne allmähliches Aufgeben der höchsten geistigen Güter auf die Dauer unmöglich erscheint, soll im geeigneten Zeitpunkt das deutsche Eigentum in Stadt und Land günstig verkauft und eine `m a s s e n w e i s e   A u s w a n d e r u n g   i n   e i n   d e u t - s c h e s   S c h u t z g e b i e t` vorgenommen werden.

4 . Infolge der Trennung vom Petersburger evangelisch-lutherischen Konsistorium nach dem Friedensschluß von Brest-Litowsk muß eine `e i g e n e   K i r c h e n v e r w a l t u n g` auf synodaler Grundlage für die Ukraine geschaffen werden. Zunächst sollen von jedem Kirchspiel in gleicher Zahl Geistliche und Laien zusammentreten, um ein Oberkirchenkollegium für die wolhynischen Gemeinden zu bilden, welches die dringendsten kirchlichen Angelegenheiten ordnen, wie auch eine neue zeitgemäße Kirchenordnung ausarbeiten wird. Ein `A n s c h l u ß   a n   d i e   d e u t s c h e   e v a n g e l i s c h - l u t h e r i s c h e   K i r c h e` wurde als notwendig anerkannt. Den deutschen und österreichisch-ungarischen Feldpredigern wurde der innige Dank für die selbstlose, uneigennützig Pflege der verstreuten evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen ausgesprochen.

5 . Die nach der gewaltsamen Vertreibung der gesamten deutschen Bevölkerung im Sommer 1915 geschlossenen und zerstörten zahlreichen `K i r c h e n s c h u l e n` und `B e t h ä u s e r` (Kantorate) sollen möglichst bald wieder eröffnet werden, damit die Jugend von der weiteren Verwilderung geschützt und ein geregelter kirchliches Leben in den Gemeinden eingeführt werde. Die deutsche Heeresverwaltung soll um die Beurlaubung von kriegspflichtigen Volksschullehrern zwecks Einrichtung und Leitung von Kirchenschulen ersucht werden, nachdem solches in anderen Kriegsgebieten bereits häufig gewährt worden ist. Der Allgemeine Deutsche Schulverein wird um unentgeltliche oder entgegenkommende Zuwendung von Lehrmitteln und Schulbüchern, wie auch um Geldunterstützung gebeten. Die erwünschte Angliederung an den Allgemeinen Schulverein wird gleichfalls einstimmig beschlossen. Endlich wird ein deutscher Schulunterstützungsfond für die Westukraine durch freiwillige Besteuerung der Anwesenden ins Leben gerufen.

6 . Zur Verarbeitung und Durchführung der vorstehenden Beschlüsse, zur Vertretung und Betreibung der deutsch-völkischen Angelegenheiten vor verschiedenen Behörden und Körperschaften, zur einheitlichen Leitung und Regelung des gesamten politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und kirchlichen Lebens wird der

"D e u t s c h e V e r b a n d f ü r d i e W e s t - U k r a i n e" gegründet, welchem alle deutschen Landesbewohner ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, des Standes und des Geschlechts beitreten dürfen. Als Einschreibgebühr wird für Landbesitzer und Wohlhabende ein Rubel, für Landpächter und Arbeiter ein halber Rubel von allen arbeitsfähigen Familienmitgliedern festgesetzt. Besondere Beiträge sollen je nach Bedarf zu bestimmten Zwecken nachträglich festgesetzt und eingesammelt werden. In den Vorstand des Verbandes wurden als Vorsitzende Pastor Deringer und Pastor Torinus gewählt; außer diesen für jedes Kirchspiel Vertrauensmänner, als bevollmächtigte Vermittler und Vertreter.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung schloß Pastor Deringer die Versammlung mit herzlicher Dankesansprache und Gebet. Am nächsten Morgen fuhren fast alle Teilnehmer in ihre Wohnorte zurück, um dort über die empfangenen Eindrücke und Beschlüsse der zahlreich versammelten Gemeinden Bericht zu erstatten. Gebe Gott, daß dem hartgeprüften westukrainischen Deutschtum diese einmütige, stimmungsvolle Tagung zum neuen kräftigen Aufblühen des vormals regen Lebens gereiche! (S. A. L.)